

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

- in der Fassung der Berichtigung vom 10. September 2021 –

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115 / 118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 184 / 2020, folgende Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 215 und 220 / 2021.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat diese Ordnung am 12. Januar 2021 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 19. Januar 2021 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 5. Mai und 10. September 2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
B. Studium	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Studienvorkenntnisse	3
§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld	3
§ 5 Regelstudienzeit	4
§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan	4
§ 7 Zulassung zu Modulen	5
§ 8 Studienfachberatung	5
§ 9 Lehr- und Prüfungssprache	5
C. Prüfungen	5
§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen	5

§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen	6
§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen	6
§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	6
§ 14 Bachelorarbeit	6
§ 15 Bildung der Gesamtnote	7
D. Schlussbestimmungen	8
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	8
Anlage Studienplan	9
Anlage Profilbeschreibung	10
Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung	16
Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge	20

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174/2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgeannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

B. Studium

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien den akademischen Grad

„Bachelor of Science“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Studienvorkenntnisse

Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch (§ 9 Absatz 1 dieser Ordnung) sowie im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9 Absatz 2) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf Sprachniveau B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele und die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges sowie der Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft ausführlich benannt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt sechs Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlage) stellt Inhalt und Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen sowie der berufspraktischen Ausbildung und der Bachelorarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

(3) Die Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung sowie die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten (§ 27 Absatz 3 PStO-AB) sind in der Anlage „Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung“ definiert.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das fakultative Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(5) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(6) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(7) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereiche für die Wahlkataloge“ sind die entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB festgelegt.

(8) Es wird empfohlen, Leistungen für das Studium während eines längeren Auslandsstudienaufenthalts („Auslandssemester“) zu erbringen. Laut Studienplan kann das im sechsten Fachsemester erfolgen. Hierfür ist eine individuelle Studienvereinbarung abzuschließen. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(9) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten.

§ 7 Zulassung zu Modulen

Es bestehen keine besonderen fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien benennt einen Studienfachberater, der gleichzeitig als Mentor tätig ist. Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien durchgeführt.

(2) Im Interesse eines zügigen Studienabschlusses ist für die Studierenden eine Studienberatung im vierten Fachsemester beziehungsweise vor Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit vorgesehen.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist Deutsch. Einzelne Wahlmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

C. Prüfungen

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen

Die Art der zu erbringenden Abschlussleistungen (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 PStO-AB).

§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen

Gemäß § 19 Absatz 1 PStO-AB können zehn Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem laut Studienplan empfohlenem Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Inanspruchnahme von Freiversuchen gilt § 21 Absatz 1 PStO-AB.

(2) Für den Notenverbesserungsversuch gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB.

(3) Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können sechs Frei- und Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB).

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf Leistungspunkten und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten.

(3) Das Kolloquium umfasst einen Arbeitsaufwand von drei Leistungspunkten. Das Kolloquium kann vor, während oder nach der Bearbeitung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit durchgeführt werden. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von etwa fünfzehn Minuten Dauer, in dem der oder die Studierende zu seiner oder ihrer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit referiert, und einer anschließenden Diskussion von etwa fünfzehn Minuten Dauer.

(4) Die Ausgabe des Themas der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte der laut Studienplan geforderten Leistungspunkte erbracht worden sind.

(5) Die Themenstellung und die Betreuung für die Bachelorarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor oder habilitierter Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien oder eines Fachgebietes sein, dessen Module im Pflichtbereich des Studienplans verankert sind.

(6) Im Rahmen der Bestellung des Prüfers gemäß § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

(7) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Einzelbewertungen der prüfenden Personen gebildet. Ist es gemäß § 25 Absatz 3 PStO-AB notwendig, dass die schriftliche wissenschaftliche Arbeit von mehr als zwei prüfenden Personen bewertet wird und ist dann das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(8) Das Kolloquium wird von zwei prüfenden Personen bewertet. Eine der prüfenden Personen soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit setzt sich zu 4 / 5 aus der Note der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und zu 1 / 5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(10) Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungen abweichende Regelungen zur Durchführung der Bachelorarbeit getroffen werden.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

(1) Gemäß § 17 Absatz 5 PStO-AB legt der Studienplan im Fall von einer Abweichung der regulären Gewichtung der Noten von Abschlussleistungen für die Gesamtnote die konkrete Gewichtung fest.

(2) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2021 / 2022 immatrikulierten Studierenden.

(2) Mit Wirkung zum Ablauf des Sommersemesters 2025 treten sämtliche Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen – sowie Studienordnungen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ außer Kraft. Für Studierende, welche bis zum Außer-Kraft-Treten ihr Studium nicht beendet haben, gilt ab Wirksamkeit des Außer-Kraft-Tretens die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der aktuellen Fassung.

Ilmenau, den 5. Mai 2021

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler

Präsident

Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang
Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Anlage Studienplan

Module	Modulart (Pflicht/ Wahl)	Modulabschlussleistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester						Summe LP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP	WS LP	SS LP	
Wirtschaftsinformatik								40	
Wirtschaftsinformatik – Einführung in die betriebliche Digitalisierung	P	MPL	5						5
Systementwicklung und IT-Projektmanagement	P	MPL	5						5
Anwendungsmodellierung und Geschäftsprozessmanagement	P	MPL		5					5
ERP-Systeme	P	MPL			5				5
Überbetriebliche Geschäftsprozesse und IT-Integration	P	MPL				5			5
Wissenschaftliches Arbeiten und Proseminar Wirtschaftsinformatik	P	MPL					5		5
Wahlbereich Wirtschaftsinformatik (10 LP aus dem Wahlkatalog Wirtschaftsinformatik)	P	MPL						10	10
Wirtschaftswissenschaften								45	
Externes Rechnungswesen	P	MPL	5						5
Internes Rechnungswesen	P	MPL		5					5
Marketingmanagement und Technologiemarketing	P	MPL	5						5
Produktionswirtschaft	P	MPL			5				5
Mikroökonomik	P	MPL	5						5
Makroökonomik	P	MPL		5					5
Finanzierung und Investition	P	MPL				5			5
Unternehmensführung	P	MPL				5			5
Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (5 LP aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften)	P	MPL					5		5
Informatik								35	
Programmierung und Algorithmen	P	MPL	5						5
Entwicklung von Anwendungskomponenten	P	MPL		5					5
Datenbanksysteme	P	MPL			5				5
Softwareentwicklung	P	MPL			3	7			10
Wahlbereich Informatik (10 LP aus dem Wahlkatalog Informatik)	P	MPL		5		5			10
Mathematik, Statistik, Recht und weitere Grundlagen								35	
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1	P	MPL	5						5
Mathematik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2	P	MPL		5					5
Grundlagen des Unternehmensrechts	P	MPL			5				5
Statistik 1	P	MPL				5			5
Statistik 2	P	MPL					5		5
Wahlbereich Mathematik, Statistik, Recht und weitere Grundlagen (5 LP aus dem Wahlkatalog Mathematik, Statistik, Recht und weitere Grundlagen)	P	MPL					5		5
Wahlbereich Soft Skills / Studium Generale / Sprachen (5 LP aus dem Kursangebot der Uni)	P	MSL						5	5
Berufspraktische Ausbildung / Auslandsstudienaufenthalt und Abschlussarbeit								25	
Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung / Auslandsstudienaufenthalt (10 LP aus dem Wahlkatalog Berufspraktische Ausbildung / Studienaufenthalt im Ausland)	P	MSL						10	10
Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	MPL						15	15
Summe LP*			30	30	28	32	30	30	180

* Die Über- oder Unterschreitung der in Summe angestrebten 30 LP entsteht durch das Erreichen der erreichten LP nach Abschluss der Module.

Legende			
MPL	Modulprüfungsleistung	LP	Leistungspunkte
MSL	Modulstudienleistung	P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung	W	Wahlmodul
SL	Studienleistung	IP	International Program
SWS	Semesterwochenstunden		Modul erstreckt sich über die markierten Semester
V	Vorlesung		
Ü	Übung		
P	Praktikum		
s	schriftlich		
m	mündlich		
a	alternativ semesterbegleitend		
p	praktisch		
e	elektronisch		
k	Kolloquium		

Anlage Profilbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Die Wirtschaftsinformatik befasst sich mit Digitalisierung in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Ziel ist es, Menschen, Unternehmen und Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Informationssystemen bestmöglich zu unterstützen. Um das zu ermöglichen, ist nicht nur technisches, sondern auch ökonomisches und soziales Fachwissen erforderlich. Als anwendungsorientiertes Fach integriert und erweitert die Wirtschaftsinformatik Elemente der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften und setzt dabei eigene Methoden und Instrumente zur Problemlösung ein. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten aus den Gebieten Informatik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Recht, Mathematik und Statistik sowie Wirtschaftsinformatik vermittelt. Außerdem erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihr Wissen in einem Fachpraktikum in Unternehmen oder Behörden oder alternativ während eines Studienaufenthalts im Ausland anzuwenden und zu vertiefen.

Ziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ist es, den Absolventen relevante Grundlagen zu vermitteln, damit sie die zunehmende Vernetzung und Durchdringung unserer Lebens- und Arbeitswelt mit Informationssystemen aktiv und zielgerichtet mitgestalten können. Sie sollen in der Lage sein, in eigener Verantwortung sowie in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern und Informatikerinnen, Wirtschaftswissenschaftlern und Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Fachkräften weiterer Fachrichtungen moderne Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und an sich verändernde Anforderungen anzupassen. Typische Berufsfelder für Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker sind IT- und Unternehmensberatung, Produktmanagement in Technologieunternehmen, Prozess- und IT-Management, IT-Projektleitung, Data Science, Datenanalyse sowie Softwareentwicklung, -anpassung und -einführung.

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gewährleistet eine wirtschafts- und rechtswissenschaftliche sowie informatikorientierte Qualifizierung entsprechend dem Profil der Universität und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien. Er dient sowohl der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methodenkompetenz als auch berufs- und arbeitsmarktorientierter Qualifikationen.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudienganges stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der den Absolventen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen vermittelt. Die hohe Praxis- und Anwendungsorientierung und die Interdisziplinarität des Studienganges sichern langfristig exzellente Berufschancen auf dem Arbeitsmarkt. Darüber hinaus befähigt der Abschluss zu einem wissenschaftlich vertiefenden und forschungsorientierten Masterstudium.

Die Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik verfügen über die folgenden Sach- und Sozialkompetenzen:

Wissen und Verstehen

Sie haben ein breites und integriertes Wissen und verstehen relevante Zusammenhänge in den zum Studiengang gehörenden Lerngebieten Informatik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Recht, Mathematik und Statistik sowie der Wirtschaftsinformatik. Im Detail bedeutet das:

- Sie sind mit den wichtigsten Grundlagen der Informatik vertraut und können diese zur Bewältigung praktischer Probleme anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse in den Bereichen Programmierung, Entwurf von Algorithmen und Verwendung von Datenbanksystemen. Sie verstehen die Prinzipien der Entwicklung von Informationssystemen und haben ein solides Wissen der wesentlichen Konzepte moderner Programmiersprachen. Darüber hinaus sind sie mit den Grundlagen verteilter, web- und cloudbasierter Anwendungen vertraut.
- Sie verfügen über umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten der Wirtschaftsinformatik, kennen relevante Theorien, Prinzipien, Methoden und Werkzeuge und können diese für Planung, Entwurf, Implementierung, Betrieb und Weiterentwicklung von Informationssystemen anwenden, die zur Unterstützung betrieblicher Aufgaben und zur Entscheidungsfindung in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft eingesetzt werden. Sie können Probleme im Kontext der Gestaltung von Informationssystemen ganzheitlich erfassen und sind in der Lage, Chancen und Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung zu erkennen und zu bewerten.
- Sie verfügen über vertieftes Wissen für Modellierung und Entwurf von betrieblichen Anwendungssystemen. Sie sind in der Lage, betriebliche Prozesse und Informationen zu analysieren, zu modellieren und in Datenbanken, Geschäftsprozessen und Anwendungssystemen abzubilden.
- Sie beherrschen Grundlagen des internen und externen Rechnungswesens, der Unternehmensführung und -finanzierung, des Marketings und der Produktionswirtschaft. Sie sind mit betriebswirtschaftlichen Konzepten, Planungsgegenständen und Analyseverfahren auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Logistik) einer Unternehmung vertraut und sind in der Lage, diese im Kontext unternehmerischer Sachverhalte sowie im Entwurf entsprechender Anwendungssysteme anzuwenden.
- Sie kennen ausgewählte volkswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen für das unternehmerische Handeln und können Bedeutung sowie Grenzen von Informationssystemen in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft in den gesamtwirtschaftlichen, politischen und kulturellen Kontext einordnen.
- Sie haben erste Erfahrungen in der Unternehmenspraxis gesammelt und haben ein sehr gutes Verständnis für die praktischen Aufgabenbereiche eines Wirtschaftsinformatikers erworben. Sie sind in der Lage, sich schnell in neue

berufliche Betätigungsfelder einzuarbeiten und ihre Kenntnisse auf unterschiedliche Unternehmenskontexte zu übertragen.

- Sie haben angemessene Fremdsprachenkenntnisse und sind dadurch in der Lage, Aufgaben in international tätigen Unternehmen zu übernehmen.
- Sie sind im analytischen Denken sowie den Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens geschult und erfüllen dadurch ein wesentliches Kriterium für die Zulassung zu einem konsekutiven oder artverwandten Masterstudium.

Die Absolventen verfügen über ein Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden aus den im Studiengang Wirtschaftsinformatik gelehrt Wissenschaftsgebieten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, ihr Wissen über die im Studium vermittelten Lerninhalte hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der grundlegenden Fachliteratur und schließt ausgewählte vertiefte Wissensbestände des aktuellen Stands der Forschung in der Wirtschaftsinformatik ein.

Sie reflektieren situationsbezogen die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese können im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen werden. Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität und unter Berücksichtigung der interdisziplinären Wechselwirkungen zwischen technischen, ökonomischen und sozialen Zielsetzungen gelöst.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Die Absolventen können das im Studium erworbene Wissen in den Tätigkeitsfeldern eines Wirtschaftsinformatikers anwenden und Problemlösungen erarbeiten und weiterentwickeln.

Die Absolventen

- sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen,
- leiten auf deren Grundlage fundierte Urteile ab,
- entwickeln Lösungen, die dem Stand der Forschung entsprechen,
- führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung komplexer Aufgaben bei,
- gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse.

Darüber hinaus sind die Absolventen in der Lage,

- Forschungsfragen aufzuwerfen beziehungsweise abzuleiten,
- diese zu erklären und für die Operationalisierung von Forschung zu begründen,
- Forschungsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- Forschungsergebnisse darzulegen und zu erläutern.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventen

- formulieren fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretischen und methodisch fundierten Argumenten begründen,
- kommunizieren und kooperieren mit Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen,
- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

Die Absolventen

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in und außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert,
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen,
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung,
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch,
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte / Studienablauf

Der inhaltliche Aufbau des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik spiegelt seine starke Interdisziplinarität wider. Er gliedert sich in die folgenden Bereiche beziehungsweise Säulen:

- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, unter anderem mit folgenden Modulen
 - Externes und internes Rechnungswesen
 - Finanzierung / Investition und Unternehmensführung
 - Marketingmanagement und Technologiemarketing
 - Mikroökonomie und Makroökonomie
- Informatik-Grundlagen, unter anderem mit folgenden Modulen
 - Algorithmen und Programmierung
 - Datenbanksysteme
 - Softwareentwicklung
 - Entwicklung von Anwendungskomponenten

- Weitere Grundlagen, unter anderem mit folgenden Modulen
 - Mathematik
 - Statistik
 - Grundlagen des Unternehmensrechts
 - Soft Skills
- Wirtschaftsinformatik, unter anderem mit folgenden Modulen
 - Einführung in die betriebliche Digitalisierung
 - Systementwicklung und IT-Projektmanagement
 - Anwendungsmodellierung und Geschäftsprozessmanagement
 - ERP-Systeme
 - Überbetriebliche Geschäftsprozesse und IT-Integration

Das Vier-Säulen-Modell sowie Inhalte der Säulen orientieren sich an den aktuellen Rahmenempfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik (WKWI) für die Universitätsausbildung¹.

Zu Beginn des Studiums werden als inhaltliche Schwerpunkte Mathematik, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Informatik und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik gelehrt. Darauf aufbauend folgen in höheren Fachsemestern weitere Module zur Vertiefung der Grundlagen sowie zur Vorbereitung auf den beruflichen Einsatz beziehungsweise zur Aufnahme eines Masterstudiums. In jeder der vier Säulen gibt es neben Pflichtmodulen zusätzliche Wahlbereiche, mit denen die Studierenden in den höheren Fachsemestern weiteren Spezialisierungen vornehmen können.

Die Module sind so geplant, dass sie aufeinander aufbauen und die in Abschnitt 1 definierten Qualifikationsziele abdecken. Die Schwerpunkte verschieben sich in allen Säulen mit fortschreitender Studiendauer von der Vermittlung von Grundlagen und Methodenkompetenz immer weiter in Richtung berufs- und arbeitsmarktorientierter Qualifizierung. Des Weiteren findet in den höheren Fachsemestern auch eine stärkere inhaltliche Fokussierung auf die Bereiche Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie auf selbständige und praxisnahe Projektarbeit statt (zum Beispiel in den Modulen „Softwareprojekt“ und „Proseminar“).

Die Ausbildung wird im sechsten und letzten Fachsemester mit einem Fachpraktikum und der Bachelorarbeit abgeschlossen. Alternativ besteht die Möglichkeit, das sechste Fachsemester als Auslandssemester inklusive der Bachelorarbeit durchzuführen.

3. Bedarf an Absolventen

¹ Vgl. Wissenschaftliche Kommission Wirtschaftsinformatik (WKWI) im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft und des Fachbereichs Wirtschaftsinformatik der Gesellschaft für Informatik (GI): Rahmenempfehlung für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen. Bonn 2017. <https://gi.de/fileadmin/GI/Hauptseite/Aktuelles/Meldungen/2017/Empfehlung-Wirtschaftsinformatik2017.pdf>, Abruf: 10.05.2019.

Die Nachfrage an IT-Fachkräften ist bereits seit Jahrzehnten ungebrochen hoch und wird in den kommenden Jahren wahrscheinlich weiter steigen. Aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Informationsverarbeitung und betrieblichen Aufgaben und den daraus resultierenden flexiblen Einsatzmöglichkeiten zählen Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker zu sehr begehrten IT-Arbeitskräften.

Die Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik können in Wirtschaft und Verwaltung erfolgreich eingesetzt werden. Die Berufsaussichten speziell von Ilmenauer Wirtschaftsinformatikern sind hervorragend. Sowohl kleine und mittlere Unternehmen als auch Großunternehmen in der IT-, Beratungs-, Automobil- und Fertigungsindustrie, der Telekommunikation sowie verschiedenen Dienstleistungsbranchen fragen Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaftsinformatik nach. Die hohe Praxis- und Anwendungsorientierung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik, geprägt durch Praktika und Laborübungen sowie durch ein integriertes Fachpraktikum, ermöglichen einen schnellen und unkomplizierten Einstieg in die berufliche Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss des Studiums.

In Gesprächen mit Praxisvertretern sowie durch Analyse von Rankingergebnissen wurde deutlich, dass die an der Universität vermittelten Fähigkeiten auf einer soliden Vermittlung sowohl wissenschaftlicher Grundlagen als auch anwendungsorientierter Kenntnisse beruht. Diese Eigenschaften der Absolventen wurden bereits vielfach während der beruflichen Tätigkeit und der Fachpraktika nachgewiesen.

Die Tätigkeitsfelder der Absolventen umfassen unter anderem

- IT- und Unternehmensberatung,
- Produktmanagement in Technologieunternehmen,
- Prozessmanagement,
- IT-Management,
- IT-Controlling,
- Data Science und Datenanalyse,
- Business Intelligence Management,
- IT-Anwendungsberatung und IT-Training,
- IT-Vertrieb,
- IT-Projektleitung sowie
- IT-System- und Softwareentwicklung.

Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

1. Zweck des Praktikums

Das Fachpraktikum hat zum Ziel, die im Studium erlernten Sach- und Sozialkompetenzen in einem Unternehmen oder einer Behörde anzuwenden und zu vertiefen. Studierende sollen die informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsprozesse und -methoden sowie die organisatorischen und sozialen Verhältnisse in einem Unternehmen oder einer Behörde kennenlernen und dadurch Einblicke in ihre zukünftige Arbeitswelt gewinnen.

2. Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum hat einen Umfang von mindestens acht Wochen (zehn Leistungspunkte) in Vollzeitätigkeit.

(2) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im sechsten Semester und zusammenhängend in einem zeitlichen Abschnitt zu absolvieren. Eine Aufteilung des Fachpraktikums auf die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich. Die Praktikumszeiten müssen dann mindestens vier zusammenhängende Wochen betragen.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, das Fachpraktikum erst dann zu beginnen, wenn sie mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.

(4) Eine Praktikumswoche umfasst fünf Praktikumsstage mit der für diese Dauer geltenden regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens für Vollzeitbeschäftigte.

(5) Ausgefallene Praktikumsstage (Urlaub, Krankheit, Betriebsschließung, Kurzarbeit oder ähnliches) sind grundsätzlich nachzuholen. Über die nachgeholt Tage ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

3. Praktikumseinrichtung, Praktikumsvertrag

(1) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Behörden, die ein Praktikum im Sinne dieser Prüfungs- und Studienordnung ermöglichen. Eigene Unternehmen oder solche von Verwandten sowie ein Praktikum an der Universität scheiden aus.

(2) Die Kontaktaufnahme zur Praktikumseinrichtung und der Abschluss des Praktikumsvertrages ist Aufgabe der Studierenden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Fachpraktikum rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit im Prüfungsamt anzumelden und sich einen Prüfer zuweisen

zu lassen. Zum Zweck der Vorbereitung der fachlichen Anerkennung des Praktikums gemäß Ziffer 6 erklärt die prüfende Person mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur gewählten Praktikumeinrichtung und den geplanten Tätigkeiten.

4. Inhalt des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst typische Tätigkeiten künftiger Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker bei der Gestaltung und der Anwendung der Informationsverarbeitung einschließlich der Kommunikationsprozesse in Unternehmen und Behörden.

(2) In diesem Sinne typische Tätigkeitsfelder sind unter anderem:

- IT- und Unternehmensberatung,
- Produktmanagement in Technologieunternehmen,
- Prozessmanagement,
- IT-Management,
- IT-Controlling,
- Data Science und Datenanalyse,
- Business Intelligence Management,
- IT-Anwendungsberatung und IT-Training,
- IT-Vertrieb,
- IT-Projektleitung sowie
- IT-System- und Softwareentwicklung.

(3) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Studierenden auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte in der Praktikumeinrichtung informieren.

(4) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 28 PStO-AB) können Studierende besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

5. Praktikumszeugnis, Tätigkeitsbericht

(1) Die Studierenden weisen ihre praktischen Tätigkeiten mit einem Praktikumszeugnis und einem Bericht zum Praktikum nach.

(2) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikumszeugnis in deutscher oder englischer Sprache und mit folgenden Angaben auszustellen:

- a. Name, Vorname und Geburtstag des Studierenden,
- b. Praktikumszeitraum,
- c. Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Anschrift,
- d. Ausbildungsbereiche und Aufgabenstellung,

- e. Verbale Einschätzung der Studierenden hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses,
- f. Anzahl der Fehltage (Ziffer 2 Absatz 3),
- g. Nachweis über nachgearbeitete Tage (nur, wenn solche angefallen sind),
- h. Unterschrift der betrieblichen Betreuerin bzw. des betrieblichen Betreuers.

(3) Die Studierenden haben ihre Tätigkeiten im Fachpraktikum sowie die von ihnen erzielten Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht im Umfang von circa zehn bis 20 Seiten (DIN-A4) darzustellen. Der Bericht sollte inhaltlich und formal nach wissenschaftlichen Anforderungen ausgearbeitet sein und mindestens darstellen:

- a. Die Praktikumeinrichtung und ihre Arbeitsfelder gemäß Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4,
- b. Die genauen Tätigkeiten der Studierenden während des Praktikums,
- c. Die Bezüge zwischen den einzelnen Praktikumsstätigkeiten und den verschiedenen Inhalten beziehungsweise Fächern des eigenen Studiengangs,
- d. Eine abschließende Reflexion der Praktikumerfahrung hinsichtlich ihres Bildungswertes für das Studium und die spätere Berufstätigkeit.

6. Fachliche Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die fachliche Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf Grundlage des Praktikumszeugnisses und des schriftlichen Berichtes der Studierenden durch den Prüfer.

(2) Für die Entscheidung über die fachliche Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

7. Anrechnung und Anerkennung von Ersatzzeiten

(1) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag als gleichwertig zum Fachpraktikum anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung eines im Rahmen eines anderen Studiums an der Universität oder einer anderen Hochschule erbrachtes Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 54 Absatz 5 ThürHG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 PStO-AB.

(3) Für die Entscheidung über die Anrechnung oder Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

8. Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen. Das Absolvieren des Fachpraktikums im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen in allen Punkten diesen Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung entsprechen.

(2) Falls das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge

Im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science gibt es sechs Wahlbereiche.

1. Wahlbereich Wirtschaftsinformatik

(1) Der Wahlbereich Wirtschaftsinformatik ermöglicht einen ersten Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in Spezialgebieten der Wirtschaftsinformatik. Er dient sowohl zur Vorbereitung auf eine berufliche Spezialisierung als auch zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit. Zudem kann so eine Grundlage und erste Orientierung für das Vertiefungsstudium in einem sich anschließenden Masterstudiengang gelegt werden.

(2) Im Wahlbereich Wirtschaftsinformatik müssen die Studierenden zehn Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

2. Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften

(1) Der Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in weiteren Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften, um Studierenden eine stärkere Profilierung zu ermöglichen.

(2) Im Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften müssen die Studierenden fünf Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

3. Wahlbereich Informatik

(1) Der Wahlbereich Informatik dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in weiteren Teilgebieten der Informatik, um Studierenden eine stärkere Profilierung zu ermöglichen.

(2) Im Wahlbereich Informatik müssen die Studierenden zehn Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog. Sich ergänzende oder sich ausschließende Modulkombinationen sind im Wahlkatalog besonders gekennzeichnet.

4. Wahlbereich Mathematik, Statistik, Recht und weitere Grundlagen

(1) Der Wahlbereich Mathematik, Statistik, Recht und weitere Grundlagen dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in Teilgebieten der Mathematik, der Statistik, der Rechtswissenschaften sowie weiteren Wissensgebieten, um Studierenden eine stärkere Profilierung zu ermöglichen.

(2) Im Wahlbereich Mathematik, Statistik, Recht und weitere Grundlagen müssen die Studierenden fünf Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog. Möglich ist auch, bisher noch nicht gewählte Module aus den beiden Wahlbereichen Wirtschaftsinformatik und Informatik auszuwählen.

5. Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung / Studienaufenthalt im Ausland

(1) Das Studium wird im sechsten Fachsemester mit einer berufspraktischen Ausbildung (Fachpraktikum) und der Bachelorarbeit abgeschlossen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass sechste Fachsemester als Auslandssemester inklusive der Bachelorarbeit durchzuführen.

(2) Im Wahlbereich Berufspraktische Ausbildung / Studienaufenthalt im Ausland müssen die Studierenden zehn Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

6. Wahlbereich Soft Skills

(1) Der Wahlbereich Soft Skills dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere in sprachlichen und sozialen Bereichen.

(2) Im Wahlbereich Soft Skills müssen die Studierenden fünf Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog.

7. Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge

Die Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge erfolgen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB.